

Beschlussvorschlag:

§ 5 Abs. 5 der Satzung wird am Ende um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

Soweit die Betreuungsdauer der Kinder in Kinderkrippe und Kindergarten jeweils 50 h nicht überschreitet, ermäßigt sich die Gebührenobergrenze auf 275 Euro pro Monat, bei einer Betreuungsdauer von maximal 40 h beträgt die Gebührenobergrenze 250 Euro pro Monat und bei einer Betreuungsdauer von 25 h 200 Euro pro Monat. Die Nachweispflicht für das Vorliegen der Voraussetzungen des Eingreifens vorstehend geregelter Gebührenobergrenzen obliegt dem Gebührenschuldner; die Kontrollpflicht dem Träger der Kindertageseinrichtung.